

R E G L E M E N T

FÜR DAS

**FORUM FÜR ALLGEMEINE ÖKOLOGIE
DER UNIVERSITÄT BERN**



R E G L E M E N T

für das Forum für Allgemeine Ökologie¹

Der Senatsausschuss der Universität Bern

gestützt auf Artikel 24 bis 28 des Reglements über die Universitätsleitung vom 15. Juni 1989 sowie Artikel 2 des Geschäftsreglements des Senatsausschusses der Universität Bern vom 15. Juni 1989 und im Einvernehmen mit der Universitätsleitung

beschliesst:

Aufgaben

Art. 1 ¹Das Forum für Allgemeine Ökologie (im folgenden: Forum) fördert im Dienste der Allgemeinheit die Belange der Allgemeinen Ökologie in Lehre, Forschung und Dienstleistung der Fakultäten und der Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen der Universität Bern.

²Das Forum greift selbständig und auf Anregung von aussen inhaltliche und organisatorische Probleme der Allgemeinen Ökologie auf und entwickelt Ideen und Konzepte zu deren Lösung. Der Kontakt mit Kreisen ausserhalb der Universität ist ihm ein besonderes Anliegen.

³Das Forum arbeitet dabei eng mit der Koordinatorin oder dem Koordinator für Allgemeine Ökologie zusammen. Die Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie und das Forum unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

⁴Die Mitglieder des Forums gewährleisten die Kontakte zwischen den Gremien, die sie im Forum vertreten, und dem Forum sowie der Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie.

¹Allgemeine Ökologie: "Unter Allgemeiner Ökologie verstehen wir die Lehre von den wechselseitigen Wirkungszusammenhängen zwischen Mensch und Umwelt, mit ihren physischen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Aspekten. Diese gesamtheitliche Betrachtungsweise bezieht deshalb alle Wissenschaften ein."
(Dokument des Rektorats der Universität BE vom 26.6.1985)

⁵Das Forum tritt gegenüber der Koordinationsstelle für Allgemeine Ökologie sinngemäss an die Stelle einer Fakultät.

⁶Das Forum nimmt im Einvernehmen mit der Universitätsleitung insbesondere die Rechte und Pflichten gemäss Art. 7, 24, 25, 41 Abs. 2 und 42 des Gesetzes vom 7. Februar 1954 über die Universität (UG) wahr.

⁷Für Wahlen und Ernennungen gemäss Art. 18 - 21 und 22 Abs. 2 UG bildet das Forum eine vorbereitende Kommission. Die Universitätsleitung nimmt Stellung zu den Anträgen des Forums und leitet sie an die Erziehungsdirektion bzw. den Regierungsrat weiter.

⁸Das Forum nimmt den Jahresbericht und weitere Berichte der Koordinatorin oder des Koordinators für Allgemeine Ökologie entgegen und leitet diese mit eigener Stellungnahme an die zuständigen Gremien weiter.

Zusammensetzung

Art. 2 ¹Das Forum besteht aus:

- a) zwei Delegierten der Universitätsleitung
- b) einer oder einem Delegierten der beiden Theologischen Fakultäten
- c) je einer/einem oder zwei Delegierten der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen, der Medizinischen, der Philosophisch-historischen und der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät
- d) je einer oder einem Delegierten der Veterinärmedizinischen Fakultät und der Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen
- e) einer oder einem Delegierten der Akademischen Kommission
- f) einer oder einem Delegierten der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Allgemeinen Ökologie an der Universität Bern
- g) einer/einem oder zwei Delegierten des akademischen Mittelbaus
- h) einer/einem oder zwei Delegierten der Studentenschaft
- i) der Koordinatorin oder dem Koordinator für Allgemeine Ökologie von Amtes wegen
- k) fünf oder sechs ausseruniversitären Mitgliedern.

²Das Forum und die oder der Vorsitzende können beschliessen, dass Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

Wahl

Art. 3 ¹Die Mitglieder der Forums werden vom Senatsausschuss gewählt.

²Die Universitätsleitung legt dem Senatsausschuss eine Liste mit den Namen der von ihr, von den Fakultäten, von der Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen, von der Akademischen Kommission, von der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Allgemeinen Ökologie an der Universität Bern, vom akademischen Mittelbau und von der Studentenschaft vorgeschlagenen Delegierten als Wahlvorschlag vor.

³Die ausseruniversitären Mitglieder werden der Universitätsleitung vom Forum zur Wahl durch den Senatsausschuss vorgeschlagen.

- Amts-dauer** **Art. 4** Mitglieder, die dem Forum nicht von Amtes wegen angehören, werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- Vorsitz;
Konsti-
tuierung** **Art. 5** ¹Die oder der Vorsitzende des Forums wird vom Senatsausschuss gewählt.
²Im übrigen konstituiert sich das Forum selber.
- Stellver-
tretung** **Art. 6** Sind die Delegierten der Universitätsleitung oder die bzw. der Delegierte der Akademischen Kommission an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so sind sie berechtigt, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zu bezeichnen. Für die übrigen Mitglieder des Forums besteht diese Berechtigung nicht.
- Beschluss-
fassung** **Art. 7** Das Forum ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Sitzung anwesend sind.
- Wahlge-
schäfte** **Art. 8** ¹Wahlen durch das Forum werden schriftlich und geheim vorgenommen.
²Leere und ungültige Stimmzettel zählen nicht.
³Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden erreicht.
⁴Die beiden ersten Wahlgänge sind frei. Nachher kommen keine neuen Kandidatinnen oder Kandidaten mehr in die Wahl, und bei jedem Wahlgang scheidet die Kandidatin oder der Kandidat mit der geringeren Stimmenzahl aus; bei Stimmengleichheit wird die Ausscheidung durch eine Stichwahl bestimmt.
⁵Führt die Stichwahl wieder zu Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
⁶Die oder der Vorsitzende nimmt an den Wahlen teil und zieht gegebenenfalls das Los.
⁷Werden nicht mehr Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als Sitze zu vergeben sind, und bleiben die Wahlvorschläge unbestritten, sind die Vorgeschlagenen in stiller Wahl gewählt.

⁸Im übrigen ist Artikel 9 des Geschäftsreglements des Senatsausschusses sinngemäss anwendbar.

Sach-
geschäfte

Art. 9 ¹Das Forum beschliesst mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der Anwesenden.

²Die oder der Vorsitzende stimmt nicht mit; bei Stimmengleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

³Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung.

Zusammen-
treten

Art. 10 ¹Das Forum tritt mindestens einmal im Semester zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

²Eine ausserordentliche Sitzung findet gemäss besonderem Beschluss des Forums, auf Anordnung der oder des Vorsitzenden sowie auf Verlangen einer oder eines Delegierten einer Fakultät bzw. der Konferenz der Lehrerbildungsinstitutionen oder von drei Mitgliedern statt.

Ausschuss
Arbeits-
gruppen

Art. 11 ¹Das Forum kann zur Erledigung von Geschäften einen Ausschuss einsetzen. Dieser beschliesst selbständig über Ausgaben bis Fr. 1'000.--.

²Der Ausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der Koordinatorin oder dem Koordinator für Allgemeine Ökologie, einem Mitglied aus dem Kreis der Delegierten der Fakultäten, einem Mitglied aus dem Kreis der Delegierten des Mittelbaus und der Studentenschaft sowie ein oder zwei weiteren Mitgliedern.

³Das Forum kann zur Bearbeitung von Projekten und Einzelfragen Arbeitsgruppen einsetzen.

⁴Diesen Arbeitsgruppen können auch Personen angehören, die nicht Mitglieder des Forums sind.

Einbe-
rufung

Art. 12 Die oder der Vorsitzende beruft das Forum spätestens acht Tage vor dem Sitzungstermin mit dem Versand der Traktandenliste ein.

Anträge

Art. 13 Anträge auf Behandlung eines Traktandums sind der oder dem Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einzureichen.

Protokoll

Art. 14 Über die Sitzung wird unter der Verantwortung der oder des Vorsitzenden ein Protokoll geführt. Es ist an der nächsten Sitzung des Forums zur Genehmigung vorzulegen.

Verschwiegenheit **Art. 15** ¹Die Sitzungen und Beratungen des Forums und dessen Akten sind vertraulich.

²Die Forumsmitglieder wahren das Amtsgeheimnis. Sie geben insbesondere nicht bekannt, wie andere Forumsmitglieder gestimmt haben.

³Diese Verpflichtung bleibt auch nach dem Ausscheiden aus dem Forum bestehen.

Informationsrecht **Art. 16** ¹Die Delegierten des Mittelbaus und der Studierenden haben das Recht, die Angehörigen des Mittelbaus bzw. die Studierenden mündlich oder schriftlich über die vom Forum getroffenen Beschlüsse zu orientieren. Dabei dürfen sie die Stimmenverhältnisse, die wesentlichen Anträge und die während der Sitzung vertretenen hauptsächlichlichen Ansichten, aber keine Namen von Votantinnen und Votanten nennen. Vorbehalten bleiben Beschlüsse des Forums über Beschränkungen der Information mit Rücksicht auf Persönlichkeitsrechte der Betroffenen.

²Die gleichen Befugnisse stehen den ausseruniversitären Mitgliedern des Forums gegenüber den Kreisen zu, die sie vertreten.

Information der Öffentlichkeit **Art. 17** Das Forum orientiert die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über seine Aktivitäten. Eine solche Orientierung erfolgt in der Regel über die Pressestelle der Universität.

Inkrafttreten **Art. 18** Dieses Reglement tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Bern, 8. November 1990

Im Namen des Senatsausschusses der
Universität Bern

Der Rektor:
sig. Prof. Dr. M. Mumenthaler

Vom Regierungsrat genehmigt:

Bern, 22. Januar 1992

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
sig. R. Bärtschi

Der Staatsschreiber:
sig. Dr. K. Nuspliger